

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



445

Nr. 12, Jahrgang 2012

Hannover, den 15. Dezember 2012

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 133* - Kundgebung: Theologische Impulse auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 - „Am Anfang war das Wort...“. Vom 7. November 2012.	446
Nr. 134* - Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der EKD für das Haushaltsjahr 2013. Vom 7. November 2012.	450
Nr. 135* - Beschluss zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2011 (Entlastung). Vom 6. November 2012.	451
Nr. 136* - Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. November 2012.	451
Nr. 137* - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. November 2012.	452
Nr. 138* - Beschluss zum Zusammenwirken in der EKD. Vom 7. November 2012.....	460
Nr. 139* - Beschluss zum Rechtsextremismus. Vom 7. November 2012.....	460
Nr. 140* - Beschluss zum Gedenken an die Opfer der NSU-Mordserie. Vom 7. November 2012.....	460
Nr. 141* - Beschluss zu einem Umgang mit Flüchtlingen in Deutschland, der die Menschenwürde achtet. Vom 7. November 2012.....	461
Nr. 142* - Beschluss zur kirchlichen Beteiligung am Prozess gesellschaftlicher Transformation – nachhaltig handeln – Wirtschaft neu gestalten – Demokratie stärken. Vom 7. November 2012.....	461
Nr. 143* - Beschluss zur Stärkung des europäischen Miteinanders. Vom 7. November 2012.....	462
Nr. 144* - Beschluss zur Rolle der Kirchen in der Europäischen Regionalpolitik. Vom 7. November 2012.....	462
Nr. 145* - Beschluss zur Nahrungsmittelspekulation. Vom 7. November 2012.....	463
Nr. 146* - Beschluss zur Festsetzung des Schwerpunktthemas 2013. Vom 6. November 2012.....	463
Nr. 147* - Beschluss zum Entwurf eines Gesetzes zur Gremienbesetzung. Vom 7. November 2012. ...	463
Nr. 148* - Beschluss zum nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen der Schöpfung während der Tagungen der Synode. Vom 7. November 2012.....	463
Nr. 149* - Änderung der Satzung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa). Vom 13. November 2012.....	464
Nr. 150* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 14/12 Entgelterhöhung KAVO EKD-Ost 2013/2014 . Vom 19. Oktober 2012.....	464

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 151* - Impuls zur Weiterentwicklung des Verbindungsmodells. Vom 6. November 2012..... 464

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 152 - Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D). Vom 2. Juli 2012. (ABl. 2012 S. 156) 465

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Ev.-luth. Landeskirche Hannover - Stellenausschreibung Kur- und Urlauberseelsorgedienst 2013..... 467

Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan 2013 der EKD bei. 467

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 133* - Kundgebung: Theologische Impulse auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 - „Am Anfang war das Wort...“ Vom 7. November 2012.

„Und Simon antwortete und sprach: Meister, wir haben die ganze Nacht gearbeitet und nichts gefangen; aber auf dein Wort will ich die Netze auswerfen. Und als sie das taten, fingen sie eine große Menge Fische und ihre Netze begannen zu reißen.“ (Lukas 5, 5-6)

Ein Wagnis bringt die Wende: „aber auf dein Wort...“. Simon Petrus und die anderen Fischer vertrauen dem Wort Jesu. Das ändert alles. Den Fang, den Tag, das Leben.

Christinnen und Christen zu allen Zeiten sind dieses Wagnis eingegangen: Auf nichts anderes zu vertrauen als auf Jesus Christus und sein Wort.

1. Todesangst und Lebenshoffnung

Wo kommen wir her?

„Da unser Herr und Meister Jesus spricht: ‚Tut Buße‘ usw. (Mt 4,17), hat er gewollt, daß das ganze Leben der Gläubigen Buße sein soll.“ (These 1 der 95 Thesen Martin Luthers)

Mit diesem Wagnis beginnt auch die Reformation. Gefangen in Angst, auf der Suche nach dem gnädigen Gott, leidet der Mönch Martin Luther an seiner Kirche. Fromme Übungen formelhaft abzuleisten oder Gnade

durch den Kauf von Ablassbriefen zu erlangen, erkennt er als Irrweg. Gottes Liebe kann nicht käuflich sein!

So setzt er alles auf eine Hoffnung: Solus Christus, Christus allein – das Wort Gottes, das am Anfang war, das Mensch wurde und in dem alles neu wird. Mit seinen 95 Thesen will er wachrütteln und zum Disput einladen. Öffentlich. Diese Einladung schlägt er am 31. Oktober 1517 an die Tür der Schlosskirche zu Wittenberg.

Buße ist Umkehr, die Gottes Liebe in uns bewirkt. Die Fülle dieser Liebe verwandelt das ganze Leben, das Hoffen und Bangen, das Tun und das Lassen. Sie stellt den Menschen im Angesicht Gottes vor die Entscheidung, wonach er sein Leben ausrichten will.

Mit dem Ruf zur Buße stößt Martin Luther eine gewaltige Befreiungsbewegung an. Gott will den Menschen befreien aus innerer Enge und Selbstüberschätzung, von seinem Hang, wie Gott sein zu wollen und darum wie der Teufel zu handeln.

Diese Liebe Gottes kann dem Menschen zur Heimat werden. Geborgen in Gottes Liebe wird der Mensch frei von sich selbst, frei für Gott und den Nächsten, frei zur Hoffnung für das Leben. Das Netz ist voll – ohne unser Zutun.

Wo stehen wir?

In Gottes Liebe beheimatet vertrauen wir auf das Wunder des Fischfangs. Gott kann alles wenden. Diese Zusage gilt auch heute allen Menschen in ihren Todes-

und Existenzängsten, in Sinnkrisen, unter den Lasten des Alltags und unter dem Druck der Leistungserwartungen, im Kummer über eigene Grenzen und im Zorn über Unrecht und Gewalt in der Welt. Frei geworden vom Druck, in diesen Nöten nur auf sich selbst vertrauen zu müssen, hält der Glaube die Frage nach Gott wach und ermutigt zur Verantwortung für die Nächsten und die Welt.

Gleichzeitig ist Gott für viele Menschen kein Thema mehr. Unsere Sprache erreicht sie nicht mehr. Damit können wir uns nicht abfinden.

Was hoffen wir?

Wir hoffen auf Umkehr zu einem Leben, in dem Gott und darum auch der Mensch im Mittelpunkt steht. Wir hoffen, dass viele Menschen mitten in ihren Nacht-Erfahrungen Vertrauen fassen können und ihr Leben von Gottes Liebe neu ausrichten lassen. Obwohl der Mensch dem Menschen so oft ein Wolf ist, geben wir die Hoffnung nicht auf, dass der von Gottes Liebe verwandelte Mensch dem Menschen ein Mensch sein kann. „Wir sollen Menschen und nicht Gott sein. Das ist die Summa!“ (Martin Luther 1530 in einem Brief an Spalatin)

Die Bibel ist der Grund, der uns trägt. Auf diesem Boden finden wir Antworten. Das von Martin Luther wiederentdeckte Evangelium macht uns frei, zu glauben, zu hoffen und zu lieben.

2. Fromm und politisch

Wo kommen wir her?

(Huldreich Zwingli in seinem Entwurf für Berchtold Hallers Schlussansprache 1528)

Die Jünger vertrauen Jesus Christus mitten im Alltag ihrer Arbeit. Sie erleben das Wunder, dass nach vergeblichem Mühen ihre Netze voll sind. Auf dieses Wunder hoffen Menschen bis heute, mitten in ihrer Arbeit, so mühsam sie sein und so vergeblich sie scheinen mag.

Die Spiritualität der Reformatoren gründet im Wort Gottes und ist auf den Alltag ausgerichtet. Sie ist fromm und zugleich leidenschaftlich politisch engagiert zum Wohl der Menschen.

Die Kirchenmusik und insbesondere der Gesang der Gemeinde erlebten einen nie gekannten Aufschwung. Gottesdienst geschieht im Dienst an und im Dank für Gottes Wort, aber auch im Dienst am Mitmenschen. „Arbeite so, als ob du beten würdest; bete so, als ob du arbeiten würdest.“ (Martin Luther) Kampf und Kontemplation, Arbeit und ihre heilsame Unterbrechung gehören zusammen: Der Schufferei des Alltags hat Gott Grenzen gesetzt, indem er Unterbrechungen im Tageslauf und einen Tag der Ruhe einsetzte.

Wo stehen wir?

Der Gottesdienst ist Quelle christlichen Lebens. Hier ist Konzentration auf Gottes Wort, wo andernorts Zerstreuung ist; hier ist Gemeinschaft, wo andernorts Vereinsamung ist, hier ist Stille, wo andernorts Lärm ist. Evangelische Gottesdienstkultur versteht sich auf die fröhliche Feier des Abendmahls, auf die kraftvolle

Predigt des Evangeliums, auf Gesang und Musik. Sie dient Gott mit Herzen, Mund und Händen. Sie will Menschen geistliche Heimat sein.

Der Alltag ist Herausforderung für den Glauben. Die verschiedenen reformatorischen Strömungen haben auf unterschiedliche Weise ein entschiedenes Ethos alltäglicher Bewährung hervorgebracht. Sie haben sich für die gerechte Gestaltung des Gemeinwesens eingesetzt. Die vielfältige soziale Arbeit der Kirche, die öffentlichen Stellungnahmen zu sozialen Fragen, aber auch die Diakonie in Unternehmen, Werken und in den Kirchengemeinden legen davon ein eindrucksvolles Zeugnis ab. Dieses Erbe führen wir weiter.

Was hoffen wir?

Wir hoffen, dass der Weg, evangelischen Gottesdienst zum Lobe Gottes mit allen Sinnen zu feiern und ihn nicht intellektuell zu verengen, weitergegangen wird. Wir freuen uns am Reichtum evangelischer Spiritualität.

Die Leistungen in Ausbildung, Beruf und häuslicher Arbeit, die das protestantische Ethos hervorgebracht hat, bedürfen einer starken geistlichen Verankerung. Solcher Verankerung eröffnen sich auch Wege zur Umkehr in den sozialen und politischen Nöten der Zeit wie beispielsweise die Entwicklung anderer Formen des Wachstums.

3. Scheitern und Versöhnen

Wo kommen wir her?

„Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben? Dass ich mit Leib und Seele im Leben und im Sterben, nicht mir, sondern meinem getreuen Heiland Jesus Christus gehöre. Er hat mit seinem teuren Blut für alle meine Sünden vollkommen bezahlt und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst.“ (aus der 1. Frage des Heidelberger Katechismus)

Wie bekomme ich einen gnädigen Gott? – diese Frage trieb damals nicht nur die Reformatoren um. Im ausgehenden Mittelalter wurde dies vielen Menschen zu ihrer zentralen Lebensfrage. Wie kann ich selig werden, wo mein Leben doch durchzogen ist von Scheitern und Schuld?

Unser Netz ist voll, erleben die Jünger. Gott schenkt seine Liebe konkret. Die Einsicht in die Vergeblichkeit des eigenen Tuns verwandelt sich in die Erfahrung der Fülle. In der Mitte der Theologie aller Reformatoren steht das „pro me“ – das „für mich“. Die Entdeckung, dass Christus gerade „für mich“ gestorben und auferstanden ist, ist für sie die Antwort auf ihre zentrale Frage: Selig werden kann niemand aus eigener Kraft. Nur weil Gott uns unser Scheitern und unsere Schuld vergibt, wird unser Leben mit Gott und mit sich selbst versöhnt.

Wo stehen wir?

Die Frage nach der Versöhnung und der Rechtfertigung ist geblieben, auch wenn ihr Gewand anders aussieht. Sie begegnet uns heute in der Suche nach dem Sinn des Lebens, in der Suche nach Verwirklichung von Sehnsüchten und Lebenszielen, im Ringen um Anerkennung und Bestätigung, in der Suche nach dem

Glück. Die Erfahrung ist die gleiche geblieben: Das Leben bleibt Fragment. Das perfekte Leben gibt es nicht. Und den Sinn seines Lebens kann sich niemand selbst aus eigener Kraft geben. Erfolg und Gelingen sind unverfügbar. Sie gründen nicht in fortwährender Leistung und im Streben nach unbegrenztem Wachstum. Die Botschaft von Kreuz und Auferstehung wirft vor dem Horizont der Ewigkeit Licht auf die dunklen und unversöhnten Seiten des menschlichen Lebens.

Das christliche Grundmotiv des Versöhnungshandelns Gottes im Kreuzestod Jesu war und ist niemals selbsterklärend gewesen, es weckt in vielen Menschen Zweifel und Fragen. Schon in der Bibel sind unterschiedliche Deutungen des Todes Christi angelegt, sie umkreisen alle das eine Geheimnis des Gnadenwillens Gottes in Jesus Christus.

Was hoffen wir?

Die Lutherdekade und die Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017 verstehen wir als Chance, am zentralen Thema des Versöhnungshandelns Gottes im Kreuzestod Jesu gemeinsam weiterzuarbeiten, und laden alle Christen, gleich welcher Konfession, ein, um seine Aktualisierung zu ringen. Auch alle anderen laden wir ein, sich dem Geheimnis von der Erlösung durch Jesu Tod und Auferstehung zu nähern und den weiten Horizont christlicher Hoffnung auf die Ewigkeit bei Gott zu entdecken. Wir hoffen, dass sich mit dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 ein Aufbruch verbindet, diese Botschaft kraftvoll und zugleich verständlich zu allen Menschen zu bringen.

Überall auf der Welt werden unversöhnliche Wunden geschlagen und Gräben aufgerissen.

Versöhnung darf nicht die „Unterscheidung der Geister“ ersetzen. Wir hoffen, einen Beitrag zur Analyse von Unrecht und Konflikten leisten und auf der Grundlage wahrhaftiger Dialoge zur Versöhnung beitragen zu können.

4. Wahrheit und Liebe

Wo kommen wir her?

„All unsere Weisheit, sofern sie wirklich den Namen Weisheit verdient und wahr und zuverlässig ist, besteht in zwei Stücken: der Erkenntnis Gottes und unserer Selbsterkenntnis.“ (Johannes Calvin, Institutio, I,1)

Wer ist der Mensch im Angesicht Gottes? Was ist der Mensch, dass Gott ihm die Netze füllt? Was soll er glauben, was soll er tun und was erlöst ihn? Um die Wahrheit hinter diesen Fragen wurde damals gerungen.

In der Religion geht es um die existenziellen, um die persönlichsten und letzten Fragen des Lebens. Deshalb provoziert Religion unweigerlich den Streit um die Wahrheit. Wer das Wagnis eingeht, alles auf die Karte seines Glaubens zu setzen, läuft Gefahr, anderen Glaubensüberzeugungen den Respekt zu versagen. Wenn Wahrheit und Liebe in einen Gegensatz zueinander geraten, wird der Glaube intolerant.

Dieser Gefahr waren auch die Reformatoren ausgesetzt. Sie waren begeistert und beseelt von ihrer befreienden Entdeckung und forderten für sich Freiheit der Gewissen. Ihre Begeisterung warf zugleich Schatten: Martin Luthers Ausfälle gegen die Juden oder gegen die Bauern im Bauernkrieg; die Verfolgung Andersdenkender bis hin zur Verbrennung Michael Servets 1553 in Genf. Der Reformation war die Toleranz in die Wiege gelegt – allzu oft blieb sie dort liegen. Es waren dann vor allem die Freikirchen, und unter ihnen besonders die Friedenskirchen, die den Gedanken von Toleranz und Gewissensfreiheit in der Welt ausbreiteten.

Die Reformatoren schätzten die Vernunft neben der Heiligen Schrift als gottgegebene Quelle menschlicher Weisheit für das Handeln. So trieben sie die Bildung der Menschen voran und legten eine Wurzel für die spätere Aufklärung in Europa. Die Durchsetzung der Aufklärung allerdings wurde von ihren Nachfolgern oft bekämpft.

Wo stehen wir?

Die reformatorischen Kirchen nehmen ihre Verantwortung für die Gestaltung dieser Welt wahr, indem sie in die Bemühungen um den Frieden in der Welt die Erkenntnis einbringen: Die Religionen bieten Potentiale zur Versöhnung und zum Frieden. Ihre Selbstreinigung vom Geist der Gewalt ist die zwingende Konsequenz aus ihrer Geschichte.

Die reformatorischen Kirchen haben auch in das Erbe der Aufklärung Erfahrungen einzubringen. Sie erkennen, dass es heute nicht mehr möglich ist, an dieses Erbe anzuknüpfen, ohne die „Dialektik der Aufklärung“ mitzudenken: Aufklärung kann umschlagen in eine „Vergottung“ des Menschen bei gleichzeitiger Verachtung der Menschenwürde einzelner oder ganzer Gruppen von Menschen und in eine entgrenzte Hochschätzung der Vernunft mit ihren vermeintlichen Zweckrationalitäten, deren „Vernünftigkeit“ nicht mehr kritisch reflektiert wird. Darf der Mensch alles, was er kann? Wo setzt die Verantwortung seiner Freiheit Grenzen z.B. bei der künstlichen Veränderung des Erbguts, beim Handeln in der Finanzwirtschaft oder beim Umgang mit den natürlichen Ressourcen?

Angesichts der anhaltenden Faszination menschenverachtender Ideologien, von zunehmendem Fundamentalismus in den Religionen wie auch von hier und da zu beobachtender Vernunftverdrossenheit in Kultur, Bildung und Politik wissen wir uns den Errungenschaften der Aufklärung verpflichtet.

Was hoffen wir?

Wir hoffen, dass unser evangelisches Engagement dazu beiträgt, dass politische Heilslehren und rassistische Ideologien ihre Verführungskraft verlieren. Aus der Erfahrung von Willkür und Diktatur wenden wir uns gegen alle Formen von Menschenfeindschaft und Extremismus.

Wir hoffen, dass der Dialog mit anderen Konfessionen und Religionen vertieft wird. In diesen Dialog bringen wir das Erbe eines die Aufklärung schätzenden Glau-

bens ein, der Gott als Gott der Liebe und Freiheit versteht.

Wir suchen in Forschung und Wissenschaft den Dialog mit allen, die sich bemühen, diese Welt zu verstehen und zu gestalten. Wenn Vernunft und Glaube Geschenke Gottes an den Menschen sind, kann es einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen beiden nicht geben. Sehr wohl aber kann es Grenzen menschlicher Einsicht geben. Dies zu erkennen, macht demütig.

5. Teilhabe und Gemeinschaft

Wo kommen wir her?

„Denn was aus der Taufe gekrochen ist, das kann sich rühmen, dass es schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht sei.“ (Martin Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation, 1520)

Wer auf den Namen Jesu Christi getauft ist, hat Teil an allen Aufgaben der Kirche. Gott teilt seine Fülle an alle aus. Alle Getauften sind berufen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und weiterzugeben. Aus diesem Grundgedanken erwachsen Impulse für die Kommunikation, die Bildung und die Emanzipation.

Die Nutzung des Buchdruckes zur Verbreitung theologischer Thesen und der Bibelübersetzung Martin Luthers sowie der Bibelübersetzungen der anderen Reformatoren, die Förderung des Schulwesens und die Gründung neuer Universitäten sowie die Beteiligung von Laien in kirchlichen Gremien waren in der Entwicklung der reformatorischen Kirchen entscheidend für die praktische Umsetzung des „Priestertums aller Getauften“.

„Die hohen Wohltaten der Buchdruckerei sind mit Worten nicht auszusprechen. Durch sie wird die Heilige Schrift in allen Zungen und Sprachen eröffnet und ausgebreitet, durch sie werden alle Künste und Wissenschaften erhalten, gemehrt und auf unsere Nachkommen fortgepflanzt.“ (Martin Luther in seinen Tischreden)

Wo stehen wir?

„Gemeinsam reden, gemeinsam handeln, gemeinsam leiten“ – das macht nach der Kundgebung der EKD-Synode in Dresden 2007 die evangelische Kirchenstruktur aus. Teilhabe ist ein reformatorischer Grundgedanke. Basis aller gerechten Teilhabe aber sind Mündigkeit und Bildung, für die evangelische Christinnen und Christen sich einsetzen.

Was hoffen wir?

Wir hoffen, dass unsere Gesellschaft so gestaltet wird, dass gerechte Teilhabe für alle gewährleistet ist und niemand verloren geht.

Der Gedanke des Priestertums aller Getauften enthält starke Impulse für Kommunikation, Bildung und Emanzipation. Das Internet als Medium der Weitergabe des Evangeliums und neuer Formen der Seelsorge; weitere Anstrengungen zur Förderung der Bildung in Kindertagesstätten, Schulen und Universitäten sowie die Ermutigung zur Mitwirkung in Kirche und Gesellschaft gegen den Trend zur Vereinzelung sind Herausforderungen, denen wir uns stellen.

Die Reformation geht weiter

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland regt ihre Mitgliedskirchen und die Kirchengemeinden an, die Zeit bis zum Reformationsjubiläum 2017 für eine intensive Beschäftigung mit den Kernthemen reformatorischen Glaubens zu nutzen: Was ist das Reformatorische an der Reformation? Was bedeutet die Rechtfertigung des Sünders für uns und für die nächste Generation? Wie berührt der Glaube mein Herz? Wie können wir unsere Weltverantwortung wahrnehmen?

Zu solchen Klärungen gehört auch, sich mit dem eigenen Schatten auseinanderzusetzen. Wo in unserer Geschichte falsche Entscheidungen getroffen wurden oder Unheil angerichtet wurde, braucht es Erinnerung, Klarheit und Distanzierung. Die Botschaft von der Versöhnung benötigen zuerst die, die sie verkündigen.

Die Reformation ist Weltbürgerin geworden. Sie gehört allen. In 500 Jahren hat sie sich über die Welt ausgebreitet und ist in ungezählten Ländern und Kulturen heimisch geworden. Von dort wandert sie zurück und beschenkt uns mit den Erfahrungen aus aller Welt. Wir freuen uns auf ein Jubiläum, das wir gemeinsam mit den Kirchen in Europa und weltweit feiern wollen.

Die Kirchen der Reformation stehen in der Nachfolge der Apostel und leben ihre Apostolizität in der Treue zum Evangelium, in gegenseitiger Fürbitte und Gastfreundschaft. Das Reformationsjubiläum 2017 wird die erste Jahrhundertfeier sein, bei der die evangelischen Kirchen aufgrund der 1973 geschlossenen Leuenberger Konkordie untereinander in Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft stehen.

Die Synode ermutigt die Kirchen, im innerevangelischen und ökumenischen Gespräch die gewachsenen Gemeinsamkeiten ebenso herauszustellen wie die bleibenden Verletzungen einzugestehen. Uns eint mehr, als uns trennt. Christus als Herr der Welt für das 21. Jahrhundert zu verkündigen, ist die gemeinsame Aufgabe der ganzen Christenheit.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland lädt alle Menschen in Kirchen und Gemeinden, in Gesellschaft und Politik, in Ost und West, in Nord und Süd ein, auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017 mit uns nach Wegen des Friedens und der Gerechtigkeit aus dem Geist des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung zu suchen.

Ein herzliches Willkommen in den Kernlanden der Reformation! Wir freuen uns über alle, die kommen und mit uns nach Jesus Christus fragen und auf sein Wort hin hoffen, glauben und feiern!

Timmendorfer Strand, den 7. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 134* - Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der EKD für das Haushaltsjahr 2013.
Vom 7. November 2012.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr 2013 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013.

(2) Der Gesamtergebnishaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2013 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	187.968.170 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	175.360.070 Euro
Finanzerträge von	7.814.550 Euro
Finanzaufwendungen von	0 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	11.928.000 Euro
Ordentliches Ergebnis von	8.494.650 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	8.480.150 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2013 wird festgestellt auf:

Investitions- /Desinvestitionstätigkeit von	895.900 Euro
Eigenfinanzierung von	895.900 Euro
Fremdfinanzierung von	0 Euro
Saldo von	0 Euro

(4) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(5) Der Gesamtbetrag der zulässigen Bürgschaften wird auf höchstens 1.500.000 Euro festgestellt.

(6) Die Genehmigungen zum Eingehen von Garantien und sonstige Gewährleistungen obliegen dem Ständigen Haushaltsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2 Umlagen

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

a) als Allgemeine Umlage	78.827.400 Euro
--------------------------	-----------------

b) als Umlage für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung	5.814.400 Euro
c) als Umlage für die Ostpfarrer-versorgung	3.000.000 Euro

Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen nach dem festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab auf. Sie sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

(2) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 3./4. September 2008 wird eine Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst erhoben und auf 46.786.500 Euro festgesetzt. Diese Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem festgelegten Verfahren zur Umlageverteilung auf.

(3) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 31. August 2011 wird eine Umlage für das Reformationsjubiläum 2017 erhoben und auf 2.400.000 Euro festgesetzt. Diese Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab auf.

(4) Die gemäß § 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 – ABl. EKD, S. 387) zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) erforderlichen Kirchensteuern werden auf 8.697.400 Euro festgesetzt.

§ 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeiten

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsobjekt stellt ein Budget dar. Darüber hinaus gelten folgende gegenseitige Deckungsfähigkeiten:

Budget Synode

Handlungsobjekt Synode
20010201

Handlungsobjekt Geschäftsstelle der Synode
20010202

Budget Dialog

Handlungsobjekt Evangelisch-katholischer Dialog
20040301

Handlungsobjekt Jüdisch-christlicher Dialog
20040303

Budget KEK/GEKE

Handlungsobjekt Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)
20070102

Handlungsobjekt Gemeinschaft Ev. Kirchen in Europa (GEKE)
20070103

Budget Jerusalem

Handlungsobjekt Ev. Jerusalem-Stiftung (EJST)
20070801

Handlungsobjekt 20070802	Ölbergstiftung (KAVST)
Handlungsobjekt 20070803	Dt. Ev. Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes (DEI)
Handlungsobjekt 20070804	Studium in Israel e.V.

Budget ORA

Handlungsobjekt 20100101	Umlagefinanzierte Prüfungen und Aufgaben
Handlungsobjekt 20100102	Gebührenfinanzierte Prüfungsaufträge

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70 % der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensgrundbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zuführungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entstandene Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

§ 4 Kollekten

Nach Artikel 20 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2013 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten beschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung – Bereich Diakonie Deutschland

Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuführen.

§ 5 Ergebnisverwendung

Ein etwaiger Überschuss des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss in den Handlungsbereichen 1 bis 11 ist unter der Voraussetzung der Finanzdeckung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen, beim

Handlungsbereich 12 erfolgt eine Rückerstattung an die Gliedkirchen. Ein etwaiger Fehlbetrag des Bilanzergebnisses beim Jahresabschluss in den Handlungsbereichen 1 bis 11 ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage, beim Handlungsbereich 12 der Speziellen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

§ 6 Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 60.000.000 Euro aufzunehmen.

§ 7 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) vom 1. Juni 2012 geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 135* - Beschluss zur
Haushaltsführung, Kassenführung und
Rechnungslegung der EKD für das
Rechnungsjahr 2011 (Entlastung).
Vom 6. November 2012.**

Die Synode entlastet den Rat der EKD, das Kirchenamt und die Verwaltung des Haushalts Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr für die Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2011.

Timmendorfer Strand, den 6. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 136* - Kirchengesetz zur Änderung
der Grundordnung der Evangelischen
Kirche in Deutschland.
Vom 7. November 2012.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1), geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 549), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Satz 1 wird das Wort "Brüderlichkeit" durch das Wort "Geschwisterlichkeit" ersetzt.
2. In Artikel 9 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort "aufstellen" das Wort ", insbesondere" eingefügt.
3. In Artikel 17 Absatz 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort "Christen" die Wörter "und Christinnen" eingefügt.
4. In Artikel 18 werden die Wörter "im Bundesgrenzschutz" durch die Wörter "in der Bundespolizei" ersetzt.
5. Dem Artikel 22 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Dabei ist die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses zu beachten."
6. Artikel 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Bei der Wahl soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden."
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
"Dabei ist die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses zu beachten."
 - c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
"(5) Die von den Gliedkirchen in die Kirchenkonferenz entsandten Vertreterinnen und Vertreter nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil. Artikel 30 Absatz 1 bleibt unberührt."
7. In Artikel 26 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
"Bei der Wahl ist die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses zu beachten."
8. Artikel 26 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
"(2) Kirchengesetze bedürfen vor der Beschlussfassung der Beratung."
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:
"In Kirchengesetzen nach Artikel 10 Absatz 1 kann das Erfordernis der Zustimmung der Kirchenkonferenz vorgesehen werden."
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort "Sie" durch die Wörter "Zustimmungsbedürftige Kirchengesetze" ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"(5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen in der Kirchenkonferenz einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl."

9. In Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Mitglieder" durch die Wörter "Vertreter oder Vertreterinnen" ersetzt.
10. In Artikel 28 a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Vertreter" die Wörter "und Vertreterinnen" eingefügt.
11. In Artikel 29 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
"Verordnungen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz, sofern sie Gegenstände betreffen, deren gesetzliche Regelung gemäß Artikel 26 a Absatz 4 der Zustimmung der Kirchenkonferenz bedürfen."
12. Artikel 30 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
"(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen. Die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist zu beachten."
13. Dem Artikel 31 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
"Die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist zu beachten."

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag in Kraft, der auf die Zustimmung der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 26 a Absatz 4 und 5 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgt.

(2) Soweit in weitergeltenden Vorschriften auf die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz Bezug genommen wird, tritt die Evangelische Seelsorge in der Bundespolizei an ihre Stelle.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 137* - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7. November 2012.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes über den
Datenschutz der Evangelischen Kirche in
Deutschland

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381, ABl. EKD 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD)"
2. Es wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:
"Inhaltsübersicht"
 - § 1 Zweck und Anwendungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit
 - § 3 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
 - § 3a Einwilligung der Betroffenen
 - § 4 Datenerhebung
 - § 5 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
 - § 6 Datengeheimnis
 - § 7 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person
 - § 7a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)
 - § 7b Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien
 - § 8 Schadensersatz durch kirchliche Stellen
 - § 9 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit
 - § 9a Datenschutzaudit
 - § 10 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
 - § 11 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag
 - § 12 Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen
 - § 13 Datenübermittlung an sonstige Stellen
 - § 14 Durchführung des Datenschutzes
 - § 15 Auskunft an die betroffene Person
 - § 15a Benachrichtigung
 - § 16 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht
 - § 17 Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz
 - § 18 Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz

- § 18a Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
 - § 18b Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
 - § 19 Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz
 - § 20 Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz
 - § 21 Meldepflicht
 - § 21a Inhalt der Meldepflicht
 - § 22 Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz
 - § 23 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen
 - § 24 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
 - § 25 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen
 - § 26 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien
 - § 27 Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg"
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse haben sicherzustellen, dass auch in den ihnen organisatorisch zugeordneten Werken und Einrichtungen dieses Kirchengesetz sowie Ausführungsbestimmungen und seine ergänzenden Durchführungsbestimmungen Anwendung finden. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen."
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 wird das Wort "speichern" durch das Wort "vornehmen" ersetzt.

b) Es werden folgende Absätze 13 und 14 angefügt:

"(13) Beschäftigte sind:

1. in einem Pfarrdienst- oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
2. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
3. zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
4. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
5. Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen,
6. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, oder in vergleichbaren Diensten, Beschäftigte,
7. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind,
8. Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

(14) Sicherheit beim Einsatz von Informationstechnik (IT-Sicherheit) umfasst den Schutz der mit Informationstechnik erhobenen und verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten."

5. § 2a wird wie folgt gefasst:

"§ 2a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert."

6. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Personenbezogene Daten über die Ausübung eines Rechts der betroffenen Person, das sich aus diesem Kirchengesetz oder aus einer anderen kirchlichen Vorschrift über den Datenschutz ergibt, dürfen nur zur Erfüllung der sich aus der Ausübung des Rechts ergebenden Pflicht der verantwortlichen Stelle verwendet werden."

7. § 7a wird wie folgt gefasst:

"§ 7a

Videobeobachtung und Videoaufzeichnung
(Videoüberwachung)

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher und besonders gefährdeter nicht öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist nur zulässig, soweit sie in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle

1. zum Schutz von Personen und Sachen oder
2. zur Überwachung von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass mit einer Verletzung der Rechtsgüter nach Absatz 1 künftig zu rechnen ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ist zulässig für den Zweck, für den sie erhoben wurden. Für einen anderen Zweck ist sie nur zulässig, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist.

(3) Videobeobachtung und Videoaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen für die Betroffenen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden

1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(5) Aufzeichnungen einschließlich Kopien und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens nach einer Woche zu löschen oder zu vernichten, so-

weit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks nicht mehr zwingend erforderlich sind. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) § 9 Absatz 1 findet Anwendung. Wird Videoüberwachung eingesetzt, sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten bei der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität),
3. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche durch Videoüberwachung erhobenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit).

(7) Die datenverarbeitende Stelle legt in einer laufend auf dem neuesten Stand zu haltenden Dokumentation fest:

1. den Namen und die Anschrift der datenverarbeitenden Stelle,
2. den Zweck der Videoüberwachung,
3. die Rechtsgrundlage der Videoüberwachung,
4. den Kreis der Betroffenen,
5. den Personenkreis, der Zugang zu den durch Videoüberwachung erhobenen Daten erhält,
6. die Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele mit den mit der Videoüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen,
7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 6,
8. die Art der Geräte, ihren Standort und den räumlichen Überwachungsbereich,
9. die Art der Überwachung,
10. die Dauer der Überwachung.

Die datenverarbeitende Stelle kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Videoüberwachungen in einer Dokumentation zusammenfassen. Die Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten führen die Dokumentation und halten sie zur Einsicht bereit. Die Dokumentationen können bei der kirchlichen Stelle von jeder Person eingesehen werden; für die Angaben nach Satz 1 Nr. 7 und 8 gilt dies nur, soweit die Si-

cherheit der Videoüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

(8) Die Videoüberwachung ist mindestens alle zwei Jahre auf ihre weitere Erforderlichkeit zu überprüfen.

(9) Beim Einsatz von Videokamera-Attrappen finden die Absätze 1, 3 und 8 entsprechende Anwendung."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angaben "125.000,- €" jeweils durch die Angaben "130 000 Euro" ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 "(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Technische und organisatorische
Maßnahmen, IT-Sicherheit"

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 "(2) Jede kirchliche Stelle ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz."

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 "Über die Einrichtung von Abrufverfahren sind die jeweils zuständigen Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 sowie die Betriebsbeauftragten oder die örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach § 22 unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten."

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 "(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die beauftragte Stelle darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Evangelische Kirche in Deutschland kann die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in Staaten außerhalb der Europäischen Union zulassen, wenn diese ein dem EKD-Datenschutzgesetz angemessenes ge-

- setzliches oder vertraglich vereinbartes Datenschutzniveau nachgewiesen haben."
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:
 "(3) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
 3. die nach § 9 Absatz 1 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragnehmer,
 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
 5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis nach § 6,
 6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
 7. die Kontrollrechte des Auftragsgebers und die entsprechende Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
 9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.
 Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
 Die Angabe "Absätze 1 bis 4" wird durch die Angabe "Absätze 1 bis 5" ersetzt.
- f) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 "Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Muster-Vereinbarungen zu verwenden sind. Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nr. 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
 Dem Absatz 7 wird Absatz 8 angefügt:
 "(8) Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf hinzuweisen."
13. § 13 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "zu verpflichten" ersetzt durch das Wort "hinzuweisen".
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 "(2) Sie haben dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird."
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
15. In § 15 Absatz 3 wird das Wort "geheimgehalten" durch die Wörter "geheim gehalten" ersetzt.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 "(2) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, das kirchliche Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßregelt oder benachteiligt werden. Mitarbeitende der kirchlichen Stellen müssen für Mitteilungen an die Beauftragten für den Datenschutz nicht den Dienstweg einhalten."
17. § 18 wird wie folgt gefasst:
- "§ 18
 Rechtsstellung der Beauftragten für den
 Datenschutz
- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen je für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz, soweit die Wahrnehmung nicht nach § 18b Absatz 1 übertragen worden ist.
- (2) Die Amtszeit soll mindestens vier, höchstens acht Jahre betragen und setzt sich bis zum Amtseintritt der Nachfolge fort. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Tätigkeit ist hauptamtlich aus-

zuüben. Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und die Voraussetzungen der §§ 46 bis 48 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD erfüllt sind.

(3) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz stehen einer eigenen Behörde vor und sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Die Ausübung des Amtes geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihres Amtes als Beauftragte für den Datenschutz weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(5) Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.

(6) Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis können innerhalb der Amtszeit nur entlassen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 76, 77, 79 oder § 80 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vorliegen oder ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.

(7) Den Beauftragten für den Datenschutz wird die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen. Die Besetzungen der Personalstellen erfolgen im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Datenschutz. Die Mitarbeitenden unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Beauftragten für den Datenschutz und können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Datenschutz versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(8) Die Beauftragten für den Datenschutz treffen die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(9) Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden Vertreter oder Vertreterinnen. Dies können daneben auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

(10) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherren weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben."

18. Nach § 18 werden die §§ 18a und 18b eingefügt:

"§ 18a

Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestellt für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamtkirchlichen Werke und Einrichtungen eine oder einen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 18b

Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Die Gliedkirchen der EKD und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen einzeln oder gemeinschaftlich Beauftragte für den Datenschutz, soweit deren Aufgaben nicht dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden.

(2) Die Gliedkirchen der EKD können bestimmen, dass für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden."

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort "Nutzung," das Wort "insbesondere" eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
"(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abzugeben".
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die Beauftragten für den Datenschutz berichten mindestens alle zwei Jahre den kirchenleitenden Organen über ihre Tätigkeit."

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wird wie folgt geändert:
Die Worte "Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt" werden durch die Worte "Die Beauftragten für den Datenschutz teilen" ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt gefasst:
"(10) Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen. Sie haben die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes sicherzustellen. Sie sollen mit den staatlichen Beauftragten Erfahrungen austauschen."

20. § 21 wird wie folgt gefasst:

"§ 21
Meldepflicht

(1) Verfahren automatisierter Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von den kirchlichen Stellen dem oder der nach § 18 Absatz 1 Beauftragten für den Datenschutz nach Maßgabe von § 21a zu melden.

(2) Die Meldepflicht entfällt, wenn die kirchliche Stelle eine oder einen nach § 22 Abs. 1 Beauftragten bestellt hat oder bei ihr in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

(3) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

- 1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 11) verarbeitet werden oder
- 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten einschließlich ihrer Fähigkeiten, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens,
es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit der betroffenen Person erforderlich ist.

(4) Zuständig für die Vorabkontrolle sind die nach § 22 Absatz 1 Beauftragten. Diese haben sich in Zweifelsfällen an die nach § 18 Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

21. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

"§ 21a

Inhalt der Meldepflicht

Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind folgende Angaben zu machen:

- 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle sowie Namen der mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
- 2. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
- 3. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
- 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
- 5. Regelfristen für die Löschung der Daten,
- 6. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
- 7. Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
- 8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

§ 21 Absatz 1 gilt für die Änderung der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sowie für den Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit entsprechend."

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 22

Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz"

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sind örtlich Beauftragte für den Datenschutz schriftlich zu bestellen, wenn in der Regel mehr als neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken. Die Vertretung ist zu regeln."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Sie können Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen."

bb) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe "§ 18 Absatz 7" durch die Angabe "§ 18 Absatz 10" ersetzt.

d) Nach Absatz 3 werden die Absätze 4 und 5 eingefügt:

"(4) Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorlie-

- gen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.
- (5) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den Beauftragten nach Absatz 1 die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entsprechend dem Aufgabenbereich zu ermöglichen und die erforderlichen Kosten zu tragen. Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. Im Konfliktfall können die Beauftragten für den Datenschutz vermittelnd hinzugezogen werden."
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wird wie folgt gefasst:
"(8) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem oder der Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 Absatz 1 und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen."
- h) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:
"(9) Soweit bei kirchlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als Betriebsbeauftragte oder als örtlich Beauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 6 in anderer Weise sicherzustellen."
23. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Beschäftigten" das Komma sowie die Wörter "Bewerber und Bewerberinnen" gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort "übrigen" durch das Wort "Übrigen" ersetzt.
24. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"§ 27
Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg"
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen."
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen."
- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören."
- e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
"(4) In Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben."
25. Der Anlage zu § 9 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
"Eine Maßnahme nach Satz 2 Nr. 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren."

Artikel 2

Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD 2003 S. 408, 409), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 2011 (ABl. EKD 2011, S. 340), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29c folgende Angabe eingefügt:
"Abschnitt 7
Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz
§ 29d Anzuwendende Vorschriften"
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.
 - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
"6. in Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz."
3. Nach § 29c wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

"Abschnitt 7

Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz

§ 29d

Anzuwendende Vorschriften

In Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz gelten die Vorschriften des EKD-Datenschutzgesetzes. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ergänzend Anwendung."

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2013 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in

Deutschland bekannt machen und notwendige redaktionelle Änderungen vornehmen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Bisherige Bestellungen der Beauftragten für den Datenschutz bleiben unberührt, soweit hierbei die Regelungen des § 18 Absatz 3 Satz 3 und 4 und Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz und die Sätze 2 bis 4 Beachtung finden.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 138* - Beschluss zum Zusammenwirken in der EKD. Vom 7. November 2012.

Die Synode der EKD begrüßt die Beschlüsse der Generalsynode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK. Sie freut sich über die Aussicht, in theologischen Gesprächen auch auf der Ebene der Bekenntnisse weiter zu kommen.

Sie bittet das Präsidium der Synode, den Rat und die Kirchenkonferenz der EKD, in Zusammenarbeit mit den Organen der UEK und der VELKD das Zusammenwirken in der EKD weiter zu entwickeln und der Synode regelmäßig darüber zu berichten.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 139* - Beschluss zum Rechtsextremismus. Vom 7. November 2012.

Die Existenz rassistischer, extremistischer und gefährlicher rechtspopulistischer Einstellungen in unserer Gesellschaft erfüllt uns als Christinnen und Christen mit großer Sorge. Ausländerfeindliche, antisemitische und antiislamische Ideologien richten sich gegen die unantastbare Würde eines jeden Menschen. Wir sind überzeugt, dass jeder Mensch Gottes Ebenbild ist und dass die Vielfalt an Kulturen und Lebensentwürfen unser Miteinander reich macht (1. Mose 1,27). Als Kirche stehen wir für eine offene und demokratische Gesellschaft, die Menschen unterschiedlicher sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft willkommen heißt. Christliche Nächstenliebe verlangt, mit Klarheit

gegen rechtsextreme Haltungen jeder Art einzutreten („Nächstenliebe verlangt Klarheit“, Erklärung des Rates der EKD zur aktuellen Debatte um Rechtsextremismus in Deutschland vom 8. Mai 2012).

Die Synode der EKD ruft alle Christinnen und Christen und alle engagierten Bürgerinnen und Bürger auf, für ein menschliches Miteinander in unserer Gesellschaft einzutreten und sich mutig an die Seite von Verfolgten, Unterdrückten und Angegriffenen zu stellen.

Inzwischen zeigt sich nämlich rechtsextreme, rassistische und antisemitische Gewalt wieder auf offener Straße. Wenn sie von Staat und Behörden nicht konsequent verfolgt wird, fühlen sich Bürgerinnen und Bürger eingeschüchtert und verunsichert und Minderheiten werden ausgegrenzt. Eine wehrhafte Demokratie braucht eine starke Zivilgesellschaft.

Dabei ist uns schmerzlich bewusst: Rechtsextremes, antidemokratisches und menschenfeindliches Gedankengut gibt es auch im Raum der Kirche. Die Synode begrüßt deshalb alle Schritte, die durch Gemeindeberatung und Bildungsveranstaltungen, aber auch durch Leitlinien für Kirchenvorstände und andere Leitungsgremien zu einer offenen und demokratischen Kultur auch innerhalb der Kirche beitragen. Seit Jahren engagieren sich Christinnen und Christen in Initiativen und Projekten für eine vitale Demokratie – gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus. Seit über zwei Jahren vereint die Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus (BAG K+R) landeskirchliche Arbeitsgemeinschaften, Initiativen und Organisationen. Sie setzt mit ihren Veröffentlichungen und Konferenzen wichtige Akzente.

Die Synode bittet den Rat der EKD, vorhandene und geplante Erhebungen zu sichten und auszuwerten und gegebenenfalls eine weitere Untersuchung in Auftrag zu geben. Das soll dazu dienen, biographische Ursachen und gesellschaftliche Kontexte solchen Gedankenguts besser verstehen, die Probleme genauer beschreiben und geeignete Konzepte und Präventionsmaßnahmen für alle Bereiche kirchlichen Lebens erarbeiten zu können. Die Synode bittet den Rat der EKD, die Bundesarbeitsgemeinschaft „Kirche und Rechtsextremismus“ in das Verfahren einzubeziehen. Der Synode soll wieder berichtet werden.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 140* - Beschluss zum Gedenken an die Opfer der NSU-Mordserie. Vom 7. November 2012.

Ein Jahr nach der Aufdeckung der rechtsextremen Terrorgruppe „NSU“ im Zusammenhang mit der jah-

relang unaufgeklärten Mordserie, die zehn Menschen das Leben kostete, hat die Synode bei ihrer Tagung am 4. November 2012 in einer Schweigeminute der Opfer gedacht.

Sie trauert mit den Angehörigen und stellt sich an ihre Seite.

Dass jahrelang hauptsächlich im Umfeld der Opfer und ihrer Angehörigen nach den Tätern gesucht wurde, statt in alle Richtungen intensiv zu ermitteln, ist beschämend. Die schleppende Aufklärung und die nicht enden wollende Serie von Pannen bei den Ermittlungsbehörden sind nicht geeignet, das verloren gegangene Vertrauen der Angehörigen in unseren Staat wiederherzustellen und ihnen das Gefühl zu vermitteln, in Deutschland gut aufgehoben zu sein.

Deshalb erwarten wir endlich eine zügige und konsequente Ermittlungsarbeit der Behörden. Die Vertuschung und Verschiebung von Verantwortung muss der Vergangenheit angehören. Die parlamentarische Aufklärungsarbeit der Untersuchungsausschüsse auf Bundes- und Landesebene muss von allen unterstützt werden.

Nur so kann verloren gegangenes Vertrauen in die Sicherheitsbehörden unseres Staates zurückgeholt werden.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 141* - Beschluss zu einem Umgang mit Flüchtlingen in Deutschland, der die Menschenwürde achtet.
Vom 7. November 2012.**

Die Synode der EKD erklärt ihre Solidarität mit den Flüchtlingen, die mit einem Protestmarsch von Würzburg nach Berlin gegen die Lebensbedingungen von Asylsuchenden in Deutschland demonstriert haben. Die Synode verwendet sich dafür, dass die Flüchtlinge nicht belangt werden, auch wenn sie auf ihrem Marsch gegen aufenthaltsrechtliche Auflagen verstoßen haben sollten.

Die Synode unterstützt die Forderung der Flüchtlinge nach Abschaffung der Residenzpflicht. Sie erinnert an ihren Beschluss vom November 2010 und erneuert ihre Forderung nach Aufhebung des Arbeitsverbots für Asylbewerber und Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Synode das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012, das die Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für evident unzureichend erklärt und klargestellt hat, dass eine Ausgestaltung des Leistungsniveaus unterhalb eines menschenwürdigen

Existenzminimums zur Abschreckung von Asylsuchenden nicht verfassungsgemäß ist.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung und den Bundestagsfraktionen dafür einzusetzen,

- dass die Residenzpflicht abgeschafft und das Arbeitsverbot aufgehoben wird,
- dass das Asylverfahren fairer und zügiger gestaltet wird,
- dass Gesetzesänderungen, die eine wohlwollende Überprüfung des Asylgesuchs im Einzelfall erschweren, nicht vorgenommen werden,
- dass das Asylbewerberleistungsgesetz aufgehoben wird.

Die Synode bittet den Rat der EKD, gemeinsam mit den anderen europäischen Kirchen weiterhin aufmerksam und konsequent die Situation von Asylsuchenden und Flüchtlingen in den Mitgliedsstaaten zu beobachten und für menschenwürdige Lebensbedingungen von Flüchtlingen einzutreten.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 142* - Beschluss zur kirchlichen Beteiligung am Prozess gesellschaftlicher Transformation – nachhaltig handeln – Wirtschaft neu gestalten – Demokratie stärken.
Vom 7. November 2012.**

Die Synode der EKD dankt den Verantwortlichen für die Organisation des Transformationskongresses „Nachhaltig handeln, Wirtschaft neu gestalten, Demokratie stärken“, der am 8. und 9. Juni 2012 stattgefunden hat. Schon sein Zustandekommen getragen von einer bemerkenswerten Allianz von Umweltverbänden, Gewerkschaften und kirchlichen Einrichtungen ist ein Wert an sich und ein ermutigendes Zeichen dafür, dass ein breiter Diskurs über die Rahmenbedingungen einer zukunftsfähigen Gesellschaft möglich sein kann.

Die Synode der EKD hält es für notwendig, den begonnen Diskurs auf der Bundesebene, aber auch innerhalb der EKD und ihren Gliedkirchen sowie im ökumenischen Kontext fortzusetzen. Es sollten weitere Akteure z.B. von Unternehmensseite zur Teilnahme eingeladen werden.

Die Synode der EKD spricht sich dafür aus, den sehr breit geführten Transformationsdiskurs auf Schlüsselthemen nachhaltiger Entwicklung zu fokussieren und dadurch zu konkretisieren: Diese Schlüsselthemen sind:

- Wachstum und Wohlstand – Ethik des Genug – Verteilungsgerechtigkeit
- Wirtschaft im Dienst des Lebens – Rahmenbedingungen für eine ökologische soziale Marktwirtschaft
- Nachhaltige Gestaltung der Energiewende
- Gesellschaftliche Partizipation – Teilhabegerechtigkeit

Die Synode der EKD hält es für notwendig, dass der Transformationsdiskurs durch die EKD auf geeignete Weise begleitet, koordiniert und zielgerichtet unterstützt wird.

Dabei sollten die zahlreichen Aktivitäten in den Landeskirchen sowie im Bereich der weltweiten Ökumene aufgenommen und gebündelt, ein Know-how-Transfer zwischen den Akteuren und Themenfeldern ermöglicht und die Weiterentwicklung kirchlichen Engagements im Bereich nachhaltiger Entwicklung unterstützt werden.

Die Synode bittet den Rat, entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen und der Synode regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu berichten.

Die Synode spricht sich dafür aus, „Gesellschaftliche Transformation und Nachhaltige Entwicklung“ zu einem der Schwerpunkte im Themenjahr 2014 der Reformationsdekade zu entwickeln. Sie bittet den Rat der EKD, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 143* - Beschluss zur Stärkung des europäischen Miteinanders. Vom 7. November 2012.

Europa steht für ein Leben in Frieden und Freiheit, für offene Grenzen untereinander, für Menschenrechte, Chancengleichheit und soziale Verantwortung und für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Im Ringen um eine Lösung der Schulden- und Finanzmarktkrise droht der europäische Gedanke allerdings ins Hintertreffen zu geraten. Die Frage, wieweit die Solidarität in Europa reicht, beginnt die Gemeinschaft zu spalten. Längst geht es um mehr als den Erhalt der gemeinsamen Währung in der Eurozone, es geht um die Zukunft der europäischen Idee.

Als Christinnen und Christen verpflichten wir uns, für den europäischen Zusammenhalt einzutreten und gegenseitige Solidarität zu üben, denn unser Glaube und unsere Gemeinschaft orientieren sich nicht an Grenzen. Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sind Anliegen der weltweiten

Christenheit. Diese Ziele werden auch von der Europäischen Union verfolgt.

Krise und Integration der Europäischen Union gehen Kirchen unmittelbar etwas an, insbesondere die Zunahme von sozialen Spannungen und Ungleichheiten (z.B. hohe Jugend Arbeitslosigkeit, Altersarmut) aufgrund der strikten Sparvorgaben erfüllt uns mit Sorge.

Vor diesem Hintergrund liegt es deshalb auch an den Kirchen, den Prozess der europäischen Integration zukunftsfähig zu halten, und ein soziales und demokratisches Europa einzufordern. Sie haben in ökumenischer Verbundenheit die Kraft und die Reichweite, Menschen zu einem gemeinsamen europäischen Weg zu ermutigen. Zudem verfügen sie über ganz praktische Erfahrungen, wie Völkerverständigung, Einheit in Vielfalt und gemeinsames Handeln über Grenzen hinweg gelingen kann.

Die Synode begrüßt, dass der Rat die Initiative ergriffen hat, gemeinsam mit den ökumenischen Partnerkirchen in Europa ein Wort zur Stärkung des europäischen Miteinanders zu erarbeiten, um sich in die Debatte zur Zukunft Europas einzubringen und die gemeinsame Stimme der Kirchen gegenüber nationaler und europäischer Politik zu artikulieren.

Die Synode bittet daher die Gliedkirchen, die Entwicklung einer informierten, respektvollen und solidarischen europäischen Kultur zu unterstützen, indem sie z.B. in ihren Strukturen Austauschprogramme von europäischen Freiwilligen fördern, Veranstaltungen zu europäischen Themen durchführen oder den Austausch und die Zusammenarbeit mit europäischen Partnerkirchen ausweitet. Sie bittet die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), wie bisher die Debatte um die Bedeutung der europäischen Integration durch theologische Reflexion zu bereichern. Sie bittet die Gliedkirchen, die theologische Reflexion der GEKE in ihre Überlegungen einzubeziehen.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 144* - Beschluss zur Rolle der Kirchen in der Europäischen Regionalpolitik. Vom 7. November 2012.

Die Arbeit der Kirchen stellt einen besonderen Beitrag zur Regionalpolitik in Europa dar: Auf regionaler, transnationaler und transregionaler Ebene sind Kirchen in den Bereichen Bildung, Jugend, Soziales, Sport und Kultur aktiv und wirken, über die staatlichen Grenzen hinweg, am gesellschaftlichen Zusammenhalt in Europa mit. Deshalb sollten Kirchen neben Kommunen und Organisationen der Zivilgesellschaft als Partner in den Strukturfondsverordnungen, die den

Rahmen für die nationale Umsetzung der Regionalpolitik bilden, anerkannt werden.

Die Synode begrüßt die Ausrichtung der Regionalpolitik auf die Ziele der Europa-2020-Strategie und die damit verbundene Umsetzung der Armutsbekämpfungsziele.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich gegenüber dem Ministerrat, dem Europäischen Parlament und der EU-Kommission in den Verhandlungen über die genannten Verordnungen, für die sozialen Dimension der Regionalpolitik, insbesondere die dauerhafte Verankerung der Armutsbekämpfungsziele einzusetzen sowie mit unseren ökumenischen Partnern die Anerkennung der Rolle der Kirchen als Partner in der Regionalpolitik zu befördern.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 145* - Beschluss zur
Nahrungsmittelspekulation.
Vom 7. November 2012.**

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat gezeigt, dass der internationale Finanzmarkt mangels wirksamer Regulierung seine Aufgabe als effizienter Verteilungsmechanismus für Investitionen und Kapital nicht erfüllt, sondern im Gegenteil das gesamte Wirtschaftssystem destabilisiert. Dass Spekulationen im Nahrungsmittelmarkt dazu führen, dass Menschen verhungern, ist ein Skandal.

Gegenwärtig überprüft die Europäische Union (EU) im Kontext der Finanzmarktreform die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID).

Die Synode begrüßt diese Überprüfung der MIFID mit dem Ziel einer strengeren Regulierung.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung und den EU-Institutionen in den laufenden Verhandlungen zu MIFID für eine entsprechend konsequente Regulierung einzusetzen.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 146* - Beschluss zur Festsetzung
des Schwerpunktthemas 2013.
Vom 6. November 2012.**

Das Schwerpunktthema für die 6. Tagung der 11. Synode 2013 lautet:

**„Es ist genug für alle da“
Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft**

Timmendorfer Strand, den 6. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 147* - Beschluss zum Entwurf eines
Gesetzes zur Gremienbesetzung.
Vom 7. November 2012.**

Die Synode bittet den Rat, ihr zu ihrer nächsten Tagung im November 2013 den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das Regelungen im Hinblick auf die Besetzung von Gremien in der EKD zur Beachtung der Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses trifft.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 148* - Beschluss zum nachhaltigen
Umgang mit den Ressourcen
der Schöpfung während
der Tagungen der Synode.
Vom 7. November 2012.**

Die Synode beauftragt das Präsidium der Synode, bei den Verhandlungen für die Tagungen der Synode grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die Kriterien der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der weltweiten Gerechtigkeit sich auch in den Tagungsbedingungen widerspiegeln.

Dafür ist neben dem Ausgleich über die Klimakollekte der Aspekt einer biofairen Versorgung, die Regional- und Saisonalem den Vorrang gibt, wichtig. Insbesondere die Bereitstellung von biofairem Kaffee und Tee sollte schon bei der nächsten Tagung umgesetzt werden.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2012

**Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland**
Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

**Nr. 149* - Änderung der Satzung der
Stiftung zur Bewahrung kirchlicher
Baudenkmäler in Deutschland
(Stiftung KiBa).
Vom 13. November 2012.**

Der Stiftungsvorstand hat am 20. September 2011 aufgrund des § 13 der Satzung der "Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland" folgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

2. Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ist mit der am 27. April 2012 erteilten Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht beim Landeskirchenamt Hannover in Kraft getreten.

H a n n o v e r, den 13. November 2012

(Dr. Dr. h.c. Eckhart von Vietinghoff)
Vorsitzender des Stiftungsvorstands

(Dr. Thies Gundlach)
Stellvertretender Vorsitzender
des Stiftungsvorstands

**Nr. 150* - Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss) 14/12 Entgelterhöhung
KAVO EKD-Ost 2013/2014.
Vom 19. Oktober 2012.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2

Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

Entgelterhöhung KAVO EKD-Ost 2013/2014

§ 1

Lineare Entgelterhöhung

(1) Die Tabellenentgelte einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü sowie die individuellen Endstufen werden ab dem 1. Januar 2013 linear um 3,5 % und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,8 % angehoben. Die Tabellenwerte sind bei jedem Erhöhungsschritt auf volle 5,- € aufzurunden. Die Tabellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2014 festgeschrieben

(2) Die Tabellenentgelte der Auszubildenden nach § 8 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz werden zum 1. Januar 2013 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und zum 1. Januar 2014 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 40 Euro erhöht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

E r f u r t, den 19. Oktober 2012

Arbeitsrechtliche Kommission

Volker E i l e n b e r g e r
(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Nr. 151* - Impuls zur
Weiterentwicklung des
Verbindungsmodells.
Vom 6. November 2012.**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vollkonferenz) dankt dem Vorsitzenden der Evaluierungs-

kommission, Herrn Landesbischof i.R. Dr. Klaus Engelhardt, für seinen Bericht über die Evaluierung.

Die Vollkonferenz nimmt die „Impulse für eine Weiterentwicklung des Verbindungsmodells“ aus dem Präsidium der UEK mit Zustimmung zur Kenntnis und macht sie sich zu eigen.

Sie unterstreicht die Bedeutung theologischer Gespräche über die Ekklesiologie der EKD und die Notwendigkeit, die Verzahnung der Synode der EKD, der Ge-

neralsynode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK zu optimieren.

Sie beauftragt das Präsidium, entsprechende theologische und kirchenpolitische Initiativen gegenüber der Kirchenkonferenz, dem Rat der EKD, dem Präsidium der EKD-Synode und der Kirchenleitung der VELKD zu ergreifen.

Timmendorfer Strand, den 6. November 2012

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. Fischer

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

**Nr. 152 - Verordnung mit Gesetzeskraft
des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des
Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Regelung des
Arbeitsrechts für Einrichtungen der
Diakonie (ARRG-D).
Vom 2. Juli 2012. (ABl. 2012 S. 156)**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

**Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung
des Arbeitsrechts für Einrichtungen der
Diakonie (ARRG-D)**

Das Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie in der Fassung vom 11. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „der Arbeitgeber werden“ die Wörter „von den“ gestrichen und die Wörter „von dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen für die“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Von dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen werden für die Einrichtungen bei den Diakonischen Werken Braunschweig und Oldenburg je zwei, für die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk Han-

novers vier Vertreter oder Vertreterinnen und für die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche ein Vertreter oder eine Vertreterin in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Im Falle des § 5 Abs. 1 entsenden die Einrichtungen bei dem Diakonischen Werk Bremen e.V. zwei Vertreter oder Vertreterinnen.“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „jeweils über ihr Diakonisches Werk“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Verspätete Benennungen oder Nachbenennungen gemäß § 10 Abs. 3 werden nach Ablauf von zwei Wochen ab Zustellung ihrer Anzeige bei der Geschäftsstelle der Konföderation wirksam. Verfahrensleitende Rechtshandlungen, die bis zur Sitzung nach Wirksamkeit der Benennung gemäß Satz 2 erfolgen, sind wirksam, selbst wenn gegenüber den Nachbenannten oder verspätet Benannten eine bestehende gesetzliche Frist nicht eingehalten wird.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der oder die Vorsitzende des Rates beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu den Sitzungen ein und leitet diese, bis gemäß Absatz 2 eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt worden ist. Der oder die Vorsitzende des Rates kann sich durch ein anderes Ratsmitglied vertreten lassen.“
- b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:
„(4a) Benennt eine der gemäß § 7 und § 8 entsendungsberechtigten Stellen spätestens bis zum Ablauf von sechs Wochen vor dem Ende der vorangegangenen Amtsperiode keine die Beschlussfähigkeit gem. § 12 Abs. 1 ermög-

lichende Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Seite, so gilt die Einladung gemäß Absatz 1 oder Absatz 4 als ordnungsgemäß, wenn sie den gemäß § 7 und § 8 entsendungsberechtigten Stellen zugestellt wurde.“

4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Beschlüsse in besonderen Fällen

(1) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so ist die Arbeitsrechtliche Kommission mit der gleichen Tagesordnung zu einem höchstens vier Wochen späteren Termin erneut einzuladen. § 11 Absätze 1, 4 und 4a gelten entsprechend. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission auch in diesem Termin nicht beschlussfähig, können die erschienenen Mitglieder mit den Stimmen der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu jedem der auf der Tagesordnung stehenden Anträge die Schlichtung anrufen.

(2) Die Beschlüsse der Schlichtungskommission in diesem Verfahren sind verbindlich und unanfechtbar, das Schlichtungsverfahren ist mit Beschlussfassung der Schlichtungskommission abgeschlossen; § 14 Abs. 3 und § 16 finden keine Anwendung. Wird die erforderliche Einstimmigkeit gem. § 14 Abs. 2 S. 5 nicht erreicht, ist nach § 14 Abs. 4 zu verfahren. Das Schlichtungsverfahren ist dann ebenfalls abgeschlossen.“

5. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kommt ein gemeinsamer Vorschlag über die Person des oder der Vorsitzenden nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der bisherigen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission zu Stande, werden der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchengenrichtshofs der EKD ernannt.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Schlichtungskommission gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und erörtert die Einwendungen mit ihnen. Sie berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission kann bei Bedarf Sachkundige zur Beratung hinzuziehen. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Dies gilt auch, wenn eine Seite gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 keine oder weniger als drei Beisitzer bestellt hat. Beschlüsse werden einstimmig gefasst; Stimmenthaltung ist unzulässig.“

- b) Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Übersendung gilt § 11 Absatz 4a entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten /Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Fristen der §§ 11 Abs. 4a und 13 Abs. 4 S. 2 beginnen abweichend von dem dort genannten Beginn erstmals mit Inkrafttreten dieser Verordnung zu laufen.

H a n n o v e r, den 2. Juli 2012

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

M e i s t e r
Vorsitzender

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Ev.-luth. Landeskirche Hannover - Stellenausschreibung Kur- und Urlauberseelsorgedienst 2013

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannover bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als **Kur- und Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger** in reizvollen touristischen Regionen (u.a. an der Nordsee, im Harz und an der Weser) an.

Die Ausschreibungen der einzelnen Orte und Vorlagen für die Bewerbung finden Sie neben weiteren Informationen im Internet unter www.kurprediger.de.

Das Landeskirchenamt beauftragt für diesen besonderen Dienst nach vorheriger Kontaktaufnahme mit Herrn Pastor Hartmut Schneider (mail: schneider@kirchliche-dienste.de; Tel: 0 49 41-95 92 51, Fax: 0 49

41-99 17 36; Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich), Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannover und erfolgter Abstimmung mit dem Pfarramt des gewünschten Einsatzortes.

Bewerbungen sollen auf dem Dienstweg frühzeitig erfolgen.

Diesem Amtsblatt liegt ein Bestellvordruck für den Haushaltsplan 2013 der EKD bei.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Nutzfahrzeuge für Kirche und Diakonie

Fahrzeugkauf mit den Rahmenverträgen der HKD

Die HKD bietet Ihnen ein breites Spektrum an Rahmenverträgen für den Fahrzeugkauf. Dazu gehören auch **Nutzfahrzeuge** für unterschiedlichste Einsatzbereiche.

Vom robusten Lieferwagen bis zum Spezialfahrzeug für den Personentransport: Die HKD unterstützt Sie mit besonders günstigen Konditionen beim Fahrzeugkauf.

Citroën:	bis 46 %	Opel:	bis 32 %
Fiat:	bis 31 %	Peugeot:	bis 41 %
Ford:	bis 37 %	Renault:	bis 35 %

Citroën, Ford, Peugeot, Renault: Hersteller- und Händlerabkommen.

Weitere Marken bei der HKD:

Alfa Romeo • Jeep • Lancia • Lexus • Mazda • Mitsubishi • Nissan • Toyota • Volvo

Alle aktuellen Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: November 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover